

Gesellschaftsvertrag

der

Bruchsaler Wohnungsbaugesellschaft mbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma „Bruchsaler Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung“. Sie hat ihren Sitz in Bruchsal.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist es, im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung
 - vorrangig eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen,
 - die kommunale Siedlungspolitik und Maßnahmen der Infrastruktur zu unterstützen,
 - städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Soweit es zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist, kann die Gesellschaft
 - Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, Eigenheime und Eigentumswohnungen errichten, betreuen, bewirtschaften und verwalten,
 - Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen,
 - sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienlich sind,
 - andere Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 2.459.000,00 (in Worten: zwei Millionen vierhundertneunundfünfzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist in 2.459.000 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von je Euro 1,00 eingeteilt.
- (3) Auf das Stammkapital haben übernommen:
 - die Stadt Bruchsal, Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von Euro 2.320.950 (Geschäftsanteile lfd. Nr. 1 bis 2.320.950);
 - die Vereinigten Stiftungen der Stadt Bruchsal, Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von Euro 138.050 (Geschäftsanteile lfd. Nr. 2.320.951 bis 2.459.000).
- (4) Das Stammkapital ist von den Gesellschaftern bereits vollständig erbracht.
- (5) Im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft berechnet sich der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters nach dem auf den Geschäftsanteil entfallenden Teil des Unternehmenswerts (Ertragswert).

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung oder Belastung insbesondere die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung gilt § 13.

§ 6 Beschränkung bei Geschäftsabschluss

Mit der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates darf die Gesellschaft Geschäfte und Rechtsgeschäfte nur abschließen, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat. Entsprechendes gilt bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und weiteren nahen Angehörigen der Mitglieder der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die betroffenen Aufsichtsräte sind bei der Abstimmung im Aufsichtsrat nicht stimmberechtigt.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der/die Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat je nach Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der oder die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die gesellschaftsrechtliche Abberufung ist jederzeit möglich, auch wenn das mit dem Geschäftsführer bestehende Dienstverhältnis noch fort dauert; etwaige Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich möglicher Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (3) Für die Geschäftsführung gilt § 181 BGB, wobei der Aufsichtsrat im Einzelfall Befreiung erteilen kann.
- (4) Auf die Geschäftsführung ist § 88 Aktiengesetz (Wettbewerbsverbot) entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Geschäftsführung hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Pflichten verletzen, haften der Gesellschaft gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft, falls nicht durch Entscheidung des Aufsichtsrats Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt ist.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen. Bei Abgabe von Erklärungen in Textform ist der Name des bzw. der Geschäftsführer zu der Firma der Gesellschaft hinzuzufügen.
- (4) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für die Gesellschafterversammlung.

§ 10 Bildung, Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern; dies sind der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Bruchsal oder – bei abweichender Festlegung der Geschäftskreise im Dezernatsverteilungsplan – der zuständige Beigeordnete als geborenes Mitglied des Aufsichtsrates sowie zehn Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Bruchsal, die vom Gemeinderat der Stadt Bruchsal entsandt werden. Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Bruchsal bzw. – bei abweichender Festlegung der Geschäftskreise im Dezernatsverteilungsplan – der zuständige Beigeordnete ist zugleich Vorsitzende/r des Aufsichtsrats.
Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der vom Gemeinderat entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Bruchsal oder mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderates.
- (3) Die vom Gemeinderat entsandten Aufsichtsratsmitglieder können vom Gemeinderat jederzeit abberufen werden. Jedes vom Gemeinderat entsandte Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (4) Für vorzeitig ausgeschiedene oder abberufene Aufsichtsratsmitglieder entsendet der Gemeinderat der Stadt Bruchsal ein neues Aufsichtsratsmitglied aus seiner Mitte. Seine Amtsdauer beschränkt sich längstens auf die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben diejenige Sorgfalt anzuwenden, die für eine nicht hauptamtliche Tätigkeit angemessen ist. Ist streitig, ob sie ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, liegt die Beweislast bei der Gesellschaft. Für die Aufsichtsratsmitglieder findet § 104 Abs. 4 GemO Anwendung.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach dem Verlangen zur Einberufung stattfinden.
- (2) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung erfolgt in Textform unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zwischen dem Tag der Aufsichtsratssitzung und dem Tag des Zugangs des Einladungsschreibens. Dabei wird der Tag des Zugangs und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgezählt.

- (3) Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und keiner der Aufsichtsräte der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist das nicht der Fall, so ist eine zweite Sitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (6) Die Geschäftsführung, sofern Prokuristen bestellt sind auch diese, nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt für den jeweiligen Einzelfall etwas anderes.
- (7) Die Gesellschafterin Stadt Bruchsal kann einen oder mehrere Mitarbeiter zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigen.
- (8) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen und kein Aufsichtsrat binnen einer angemessenen, vom Vorsitzenden zu bestimmenden, Frist widerspricht, können die Beschlüsse des Aufsichtsrats auch auf andere Art gefasst werden, insbesondere
 - a) außerhalb der Aufsichtsratssitzung: im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail;
 - b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Sitzung einzelner Aufsichtsräte mit einer - vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen - Stimmabgabe der anderen Aufsichtsräte im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z. B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).

Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Arbeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmt. Die Regelungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden abweichend von § 52 GmbHG nur dann Anwendung, wenn sie in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.
- (2) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen:
- a) Die Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftspolitik (z.B. die Durchführung von Neubau- oder Sanierungsmaßnahmen, Miethöhen, etc.);
 - b) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern;
 - c) Wahl des Abschlussprüfers; Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
 - d) Feststellungen des Wirtschaftsplanes (§ 15) sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung;
 - e) Bestellung von Prokuristen.
- (5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - b) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - c) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, freiwillige Zuwendungen, Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - d) Einleitung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze übersteigt,
 - e) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - f) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplans, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - g) Mehrausgaben des genehmigten Vermögensplans, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - h) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - i) Abschluss, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Kooperationsverträgen sowie von Verträgen mit anderen Unternehmen über die Erbringung von Betriebsleistungen in erheblichem Umfang.
- (6) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (7) Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Abs. 5 kann in Fällen, in denen ein unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats gemäß § 10 Abs. 2 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die gemeinsame vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Der Aufsichtsrat ist spätestens in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung und ihre Ausführung, insbesondere über die Notwendigkeit der Eilentscheidung, zu unterrichten.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen – und zwar auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat – Stillschweigen zu bewahren. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen jedoch Informationen weitergeben an
- a) den Gemeinderat der Stadt Bruchsal und seine Mitglieder – als Hauptorgan beider Gesellschafter –, sofern diese ihrerseits kraft Gesetzes oder kraft einer entsprechenden Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;
 - b) Mitarbeiter der Gesellschafter und Mitarbeiter der mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, soweit diese Mitarbeiter in die Verwaltung, Betreuung oder Kontrolle der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen kraft Gesetzes oder kraft einer entsprechenden Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;
 - c) Dritte, wenn die Aufsichtsräte aufgrund Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde dazu verpflichtet sind;
 - d) Dritte, wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Vertrag festgelegte Verpflichtung zum Stillschweigen verstoßen wurde.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf die ihnen in Ausübung des Amtes entstandenen Aufwendungen. Über die Bezahlung einer zusätzlichen Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 13 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je Euro 1.000,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden; die Vollmacht bedarf der Textform.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.

- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres stattzufinden.
- (5) Zu einer Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter in Textform zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.
- (6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich werden Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Abs. 5 festgelegten Form mitgeteilt worden sind.
- (7) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von denen im Gesetz und in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss die Gesellschafterversammlung unverzüglich einberufen, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach dem Verlangen zur Einberufung stattfinden.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 9/10 des Stammkapitals vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist eine zweite Sitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden Anteile des Stammkapitals beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (9) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben. Das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel.
- (10) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (11) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Geschäftsanteile gefasst.
- (12) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (13) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Stadt Bruchsal kann einen oder mehrere Mitarbeiter/innen zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigen.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages; Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;

- b) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- c) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- d) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses; hierfür gilt § 29 GmbHG;
- f) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel;
- g) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren;
- h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern;
- i) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
- j) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- k) die Beschlussfassung hinsichtlich der Verfügung über Geschäftsanteile (§ 5).

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, d.h. Investitionsplan, Finanzplan und Erfolgsplan für das jeweils kommende Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des kommenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Der festgestellte Wirtschaftsplan ist zusammen mit der Finanzplanung der Stadt Bruchsal zuzuleiten.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes jährlich eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre und legt sie der Geschäftsführung zu Grunde; die mittelfristige Investitions- und Finanzplanung ist vom Aufsichtsrat festzustellen und der Stadt Bruchsal vorzulegen.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in den ersten 6 Monaten für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Beachtung der Aufgaben gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, sofern diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

darzustellen.

- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und gleichzeitig der Stadt Bruchsal zuzuleiten.
Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung gemäß § 14 e) vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens zum Ablauf des achten Monats des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen.
- (5) In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- (6) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen,
 - a) dass der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt gegeben werden – soweit vorhanden in einem Amtsblatt;
 - b) dass gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bruchsal und der Gemeindeprüfungsanstalt werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (8) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.
- (9) Für den Gesamtabchluss (§ 95 a GemO) sind den Gesellschaftern die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 17 Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten.
Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich.

§ 18 Veröffentlichung, Bekanntmachung

Notwendige Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Bruchsal, den

[Bruchsal, den

[Unterzeichner]

[Unterzeichner]